



## Satzung des

S.V. Türkspor Bad Oldesloe e.V.  
(SVT Bad Oldesloe)

gültig ab 08.06.2019



## Inhaltsverzeichnis

I. GRUNDLAGEN, ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT .....	3
§ 1 NAME UND SITZ .....	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS .....	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT .....	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFTEN DES VEREINS.....	4
II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER .....	5
§ 5 MITGLIEDSCHAFTEN.....	5
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT .....	6
§ 8 BEITRAGSLEITUNGEN UND PFLICHTEN.....	6
§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN, STIMM- UND WAHLRECHTE .....	7
§ 10 EINLADUNGEN, ANTRÄGE, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNGEN, WAHLERGEBNISSE .....	8
§ 11 NICHTIGKEIT UND ANFECHTBARKEIT VON VEREINSBESCHLÜSSEN .....	9
III. ORGANE DES VEREINS .....	9
A. GRUNDSÄTZE .....	9
§ 12 VEREINSORGANE .....	9
§ 13 ALLGEMEINES ZUR ARBEITSWEISE DER ORGANE UND DEREN MITGLIEDER .....	9
§ 14 VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR GEWÄHLTE EHRENÄMTER .....	10
B. MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	10
§ 15 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	10
§ 16 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	10
§ 17 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	11
C. LEITUNGS- UND FÜHRUNGSGREMIEN .....	11
§ 18 VORSTAND GEM. § 26 BGB.....	11
IV. VEREINSLEBEN.....	13
§ 19 STIMMRECHT, WAHLEN, PROTOKOLLIERUNG.....	13
§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND FUSION.....	13
§ 21 DATENVERARBEITUNG UND INTERNET .....	13
§ 22 VEREINSORDNUNGEN .....	14
§ 23 HAFTUNGSAUSSCHLUSS .....	14
§ 24 KASSENPRÜFUNG .....	15
§ 25 VEREINSEIGENTUM .....	15
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	15
§ 26 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	15
§ 27 MITTELVERWENDUNG NACH AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	15
§ 28 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG .....	16



## **I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „S.V. Türkspor (SVT) Bad Oldesloe e.V., nachfolgend SVT Bad Oldesloe genannt.
- (2) Der SVT Bad Oldesloe wurde am 01.05.2005 gegründet.
- (3) Der SVT Bad Oldesloe ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 2549 HL am 16.08.2005 eingetragen worden.
- (4) Sitz des Vereins ist Bad Oldesloe.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der SVT bezweckt die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
  - Förderung des Breiten und Leitungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
  - Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der SVT Bad Oldesloe strebt nach Möglichkeit an, die Qualifizierung der Übungsleiter zu fördern.
  - Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Übungsleiter. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
  - Durchführung von Vereinsveranstaltungen.
  - Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräten

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SVT Bad Oldesloe erfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



- (2) Der SVT Bad Oldesloe ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SVT Bad Oldesloe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SVT Bad Oldesloe.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVT Bad Oldesloe als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SVT Bad Oldesloe keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der SVT Bad Oldesloe ist Mitglied im Kreissportverband Stormarn e.V. (LSV), Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV SH) und in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der SVT Bad Oldesloe erkennt Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des SVT Bad Oldesloe unterwerfen sich durch Ihren beitrtritt zum SVT Bad Oldesloe den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1.  
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der SVT Bad Oldesloe seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.
- (4) Um die Zwecke des SVT Bad Oldesloe nachhaltig zu unterstützen und zu fördern, kann sich der Verein einer bestehenden gemeinnützigen und rechtsfähigen Stiftung als Stiftungsfonds („Stiftung in der Stiftung“) anschließen. In dem Stiftungsfondstatut bzw. der vertraglichen Vereinbarung muss der SVT Bad Oldesloe als alleiniger Mittelempfänger der Stiftung zur Umsetzung der Satzungszwecke bzw. bestimmter damit einhergehender und abgegrenzter Aufgaben benannt werden.



## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder  
Jede natürliche Person über 18 Jahren, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im SVT Bad Oldesloe werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich durch besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.
- (5) Kooperative Mitglieder  
Kooperative Mitglieder (Körperschaften, Institutionen) sind keine Vollmitglieder, sie beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den SVT Bad Oldesloe finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des SVT Bad Oldesloe ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem SVT Bad Oldesloe ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder  
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im SVT Bad Oldesloe nur erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter in den Aufnahmeantrag schriftlich eingewilligt hat für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet.



## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem SVT Bad Oldesloe oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres unter der Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
  - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
  - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des SVT Bad Oldesloe,
  - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
  - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem SVT Bad Oldesloe nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Zahlung der Beiträge länger als ein viertel Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Strafe durch den Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen zahlt.
- (4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem SVT Bad Oldesloe. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem SVT Bad Oldesloe zurückzugeben.

## § 8 Beitragsleitungen und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ggf. ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leiten.
- (2) Die Höhe und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt der Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Beiträge sind gemäß Beitragsordnung pünktlich zu zahlen.



- (5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (6) Bei Aufnahme in den SVT Bad Oldesloe verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des SVT Bad Oldesloe, den der Vorstand in der Beitragsordnung des SVT Bad Oldesloe festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der SVT Bad Oldesloe dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SVT Bad Oldesloe eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann zu einem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der SVT Bad Oldesloe berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Vorstand stellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des SVT Bad Oldesloe.
- (11) Neben dem Beitrag kann bei einem nicht vorhersehenden Finanzbedarf oder zu Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht zu übersteigen.

## § 9 Allgemein Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
  - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
  - b. Recht auf gleiche Behandlung der Vollmitglieder
  - c. Auskunftsrecht
  - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinsatzung
  - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
  - f. Recht auf Teilnahme an Mitgliedsversammlungen
  - g. Recht auf Stimmrechtsausübung
  - h. Aktives und Passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)



(2) Pflichten der Mitglieder

- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- b. Pflicht alle zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann.

§ 10 Einladungen

(1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, durch schriftlichen Aushang am Schaukasten im Vereinsheim und der Geschäftsstelle, sowie Homepage des SVT Bad Oldesloe vom Vorstand bekannt zu geben.

(2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, bis zu 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind die die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 7 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch dieses Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden und ist offen vorzunehmen.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als eine Nein-Stimmen erhalten hat.

Bei mehr als einen Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen



nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigtes Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

## **III. Organe des Vereins**

### A. Grundsätze

#### § 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) Die besonderen Ausschüsse, die nach Bedarf vom Vorstand zu bestimmen sind.

#### § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung.



- (3) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SVT Bad Oldesloe gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### § 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamts-träger sorgen:

- (1) Haftpflichtversicherung für Vorstände
- (2) Weitere Versicherungen über den LSV

## **B. Mitgliederversammlung**

### § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des SVT Bad Oldesloe.
- (2) Teilnehmerberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Halbjahr sollte eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

### § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des SVT Bad Oldesloe erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies fordert.



## § 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören u.a.:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - c. Beschluss über die vom Kassenwart vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und der Beschluss über zu bildende Rückstellungen und Rücklagen.
  - d. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
  
  - e. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
  - f. Änderungen und Neufassungen der Satzung
  - g. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
  - h. Aufnahme von Hypotheken
- (2) Wahlen des Vorstandes.
- (3) Festsetzung von einer einmaligen Umlage zur Deckung bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf.

## C. Leitungs- und Führungsgremien

### § 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand bilden folgende Personen
  - a. der erste Vorsitzende
  - b. der zweite Vorsitzende
  - c. Schatzmeister
  - d. Fussballobmann
  - e. Schriftführer
  - f. Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wiederwahl zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat.
- (3) Im Bedarfsfall kann der Vorstand einen erweiterten Vorstand mit Stimmrecht benennen.



- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SVT Bad Oldesloe. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, Mitglieder mit Aufgaben und Funktionen zu betrauen.
- (5) Der Vorstand leitet und führt den SVT Bad Oldesloe nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (8) Der SVT Oldesloe wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den ersten und zweiten Vorsitzenden jeweils allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Neuwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter oder ernennt einen kommissarischen Nachfolger.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (11) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Sperren
  - d. Ausschluss aus dem Verein



## **IV. Organe des Vereins**

### § 19 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht kann nur von Vollmitgliedern ausgeübt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im SVT Bad Oldesloe persönlich aus. Ihr Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung des SVT Bad Oldesloe in der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von 4 Wochen keine Einwände erhoben werden, ist das Protokoll gültig.

### § 20 Satzungsänderungen, Fusionen

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Für die Beschlussfassung von Fusionen des SVT Bad Oldesloe ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### § 21 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SVT Bad Oldesloe werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SVT Bad Oldesloe gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:



- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des SVT Bad Oldesloe und allen Mitarbeitern des SVT Bad Oldesloe oder wer sonst für den SVT Bad Oldesloe tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SVT Bad Oldesloe hinaus.

### § 22 Vereinsordnungen

- (1) Der SVT Bad Oldesloe gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabenbereiche des SVT Bad Oldesloe erlassen werden.
- (5) Die Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern des SVT Bad Oldesloe bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### § 23 Haftungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.



## § 24 Kassenprüfungen

- (1) Zwei Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des SVT Bad Oldesloe eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zur außerordentlichen Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenprüfer des Schatzmeisters nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im SVT Bad Oldesloe angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im ersten und zweiten Wahljahr jeweils einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### § 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des SVT Bad Oldesloe kann vom Vorstand oder von mindestens 10% der Vollmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

### § 26 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des SVT Bad Oldesloe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SVT Bad Oldesloe an den türkischen Kulturverein e.V., Turmstr. 2, 23843 Bad Oldesloe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 08.06.2019 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Bad Oldesloe, den 08.06.2019

Önder Karanfil

1. Vorsitzender  
Önder Karanfil

Jan Helling

2. Vorsitzender  
Jan Helling